

Satzung über die äußere Gestaltung „Alte Ortsmitte“ der Kreisstadt Dietzenbach

Stadtrecht



1. SATZUNG/ORDNUNG:	Satzung über die äußere Gestaltung "Alte Ortsmitte"
2. IN DER FASSUNG VOM:	08.11.1979
3. ZULETZT GEÄNDERT AM:	09.11.2001
4. BEKANNTGEMACHT AM:	20.11.2001
5. INKRAFTTRETEN:	01.01.2002

Inhaltsübersicht

Präambel

Vorbemerkung

§ 1 - Geltungsbereich

§ 2 - Allgemeine Anforderungen

§ 3 - Baukörper

§ 4 - Dächer

§ 5 - Fassade

§ 6 - Bauteile von besonderem kulturhistorischen Wert

§ 7 - Fassadengliederung

§ 8 - Ensemble

§ 9 - Garagen und Nebengebäude

§ 10 - Stützmauern und Außentreppen

§ 11 - Einfriedungen

§ 12 - Pflasterung

§ 13 - Leitungen und Kabel

§ 14 - Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten

§ 15 - Ausnahmen und Befreiungen

§ 16 - Ordnungswidrigkeiten

§ 17 - Hinweisbekanntmachung

§ 18 - Inkrafttreten



Satzung über die äußere Gestaltung „Alte Ortsmitte“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dietzenbach hat in ihrer Sitzung am 06. November 1979 unter Anwendung des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 30.06.1976 und des § 118 (1) der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 06.06.1957 (GVBl. S. 104) in der Fassung vom 31.06.1976 nachstehende Ortssatzung über die äußere Gestaltung und Unterhaltung der Bauwerke, der Bauteile und des Zubehörs im Altstadtbereich von Dietzenbach/Hessen beschlossen:

Vorbemerkung:

Der historische Ortskern von Dietzenbach - das sogenannte „Altstadt Ei“- ist trotz zahlreicher Eingriffe in die noch bestehende Bausubstanz und teilweiser Abbrüche ein kulturhistorisch wichtiger Bereich, der gerade bei der starken räumliche Expansion von Dietzenbach als Zeugnis des örtliche Ursprungs erhalten und möglichst wieder hergestellt werden sollte.

Die Erhaltung und Pflege des alten Ortsbildes, auch in seinen einfachen Formen, ist daher eine besondere Verpflichtung der Stadt und ihrer Bürger.

§ 1 - Geltungsbereich

- 1) Die Gültigkeit dieser Satzung erstreckt sich auf den in der beiliegenden Übersichtskarte dargestellten Altstadtbereich von Dietzenbach, der begrenzt wird durch
 - die Lindenstraße zwischen Darmstädter Straße und der nördlichen Grenze des Grundstückes Borngasse 43,
 - die Bomgasse (einschließlich),
 - die nördliche Parzellengrenze des Grundstückes Borngasse 33,
 - die östlichen Grenzen der Parzellen östlich der Lindenstraße (Parzellen-Nr. 415, 414, 413, 412/3, 412/1, 411, 410/2, 410/1, 409/3, 409/2, 409/1, 400, 399, 398),
 - die südlichen Grenzen der Parzellen südlich der Frankfurter Straße bis zur Nordgrenze des Grundstückes Frankfurter Straße 6,
 - die nördlichen Grenzen des Grundstückes Frankfurter Straße 3 und Darmstädter Straße 3,
 - die Darmstädter Straße, die nördlichen Grenzen der Parzellen nördlich der Bahnhofstraße, die Grundstücke Am Stadtbrunnen 36 und 34 (einschließlich), die Schmidtstraße, die Bahnhofstraße, die östliche Grenze des Grundstückes Bahnhofstr. 15,
 - die rückwärtigen Grenzen der Parzellen westlich der Rathenaustrasse,
 - die südlichen Grenzen der Grundstücke Landwehrstraße 5 und 3,
 - die Straße In den Speyergärten und



die Bergstraße (einschließlich).

- 2) Die Übersichtskarte vom Altstadtbereich und der Farbleitplan sind Bestandteil dieser Satzung.
- 3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten bei der Errichtung oder Veränderung von baulich Anlagen, Werbeanlagen, Warenautomaten und Freiflächen, soweit keine abweichende Regelung im Bebauungsplänen getroffen sind.

§ 2 - Allgemeine Anforderungen

- 1) In der Dietzenbacher Altstadt sollen. bauliche Anlagen und die Gestaltung von Freiflächen der gestalterischen Vielfalt des natürlich gewachsenen Ortskerns in seiner Eigenart, insbesondere in Maßstab, Gliederung und Gestalt angepaßt werden.
- 2) Bei Maßnahmen im Sinne des § 1 (3) darf durch Werkstoffauswahl, Farbgebung, Konstruktion und Gliederung der Charakter des vorhandenen Stadtbildes nicht nachteilig verändert werden.
- 3) Die Anforderungen an bauliche Maßnahmen gelten nur für solche Gebäudeteile, die von öffentlichen Straßen und Plätzen aus einzusehen sind.

§ 3 - Baukörper

- 1) Zur Erhaltung des historischen Ortsbildes ist bei Neu- und Umbaumaßnahmen die Stellung der Gebäude zur öffentlichen Erschließungsfläche hin unverändert beizubehalten oder im Sinne des städtebaulichen Rahmenplanes wieder herzustellen.
- 2) Baukörper sind in der Länge, Breite und Höhe (Geschoßzahl) sowie Gesamtgestaltung so auszuführen, dass sie sich in die Umgebung und in den Straßenzug harmonisch einfügen.
- 3) Werden Gebäude geändert oder erneuert, ist die bisherige Firsteinrichtung oder Dachneigung beizubehalten. Bei unterschiedlichen Firstrichtungen in der Nachbarbebauung kann die Richtung eines Neubau- Dachfirstes frei gewählt werden; sie muss jedoch einem der Nachbargebäude entsprechen.
- 4) Die bestehenden Hausbreiten sollen beibehalten werden, wenn die Gebäude nicht weniger als 6,5 m (oder 7,0 m) betragen. Bei Neubauten auf Grundstücken, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Satzung aus mehreren Parzellen bestanden, darf die durchgehende Bauflucht 10,0 m nicht überschreiten; längere Gebäude müssen in der Fassade unterteilt werden, entweder in Breite, Traufhöhe oder Dachform
- 5) Innerhalb des Geltungsbereiches werden mindestens 2 oder maximal 3 Vollgeschosse vorgeschrieben. Das dritte Vollgeschöß ist nur im Dachraum zulässig.
- 6) Die historischen Gebäudefluchten sollen erhalten oder wiederhergestellt werden; Änderungen der Gebäudefluchten sind zulässig, wenn sie dem historischen Orts- und Straßenbild besser gerecht werden, wenn Anforderungen an gesundes



Wohnen durch zu geringe Abstände erheblich unterschritten werden und wenn zwingende Verkehrsgründe vorliegen.

§ 4 - Dächer

- 1) Die vorgeschriebene Dachform ist das geneigte Dach mit einer Dachneigung zwischen 50° und 70°. Pultdachteile sind zulässig, wenn sie in gestalterischen Zusammenhang mit Satteldächern stehen.
- 2) Auf Fachwerkhäusern sind nur Satteldächer oder Krüppelwalmdächer zulässig; es sei denn, der historische Zustand zeigt eine anderen Dachform; dann ist diese zu erhalten oder wiederherzustellen (evtl. Auflistung nach Ortsbegehung). Flach- und Walmdächer sind unzulässig. Dachüberstände an Traufe und Ortsgang dürfen 0,30 m nicht überschreiten.
- 3) Für Garagen und Nebenanlagen im Sinne von § 14 Baunutzungsverordnung (BauNVO) können von Absatz 2 Ausnahmen unter den Voraussetzungen des § 15 (Ausnahmen und Befreiung) zugelassen werden.
- 4) Zwerchhäuser, Gaupen und sonstige Dachaufbauten sind zulässig, wenn sie mit ihrem Anschluss an die Dachfläche einen Mindestabstand von 1,00 m zur Firstlinie einhalten. Dachgaupen haben weiterhin einen Mindestabstand von 1,00 m zur Traufe und von 1,50 m zur Giebelwand zu wahren. Die Höhe der Gaupe darf 1/3 der Höhe des zugehörigen Daches nicht überschreiten. Dacheinschnitte und Dachflächenfenster sind zulässig, sie müssen untereinander und von der Giebelwand mindesten einen Abstand von 2,00 m wahren und dürfen insgesamt 1/3 der Träuflänge des dazugehörigen Baukörpers nicht überschreiten. Für die unter § 4 (6) aufgeführten Gebäude sind Dachflächenfenster und Dacheinschnitte nicht zugelassen.
- 5) Vordächer über Hauseingängen sind zulässig, soweit sie nicht in den öffentlichen Straßenraum hinein ragen. Die Dachneigung muss mindesten 40° betragen. Neben den Materialien entsprechende § 4(6) sind bei Vordächern auch Gläser im Metallrahmen, aber keine Wellglasplatten zugelassen. Vordächer über Schaufenstern sind unzulässig.
- 6) Als Dacheindeckung sind nur Schiefer, kleinformatige Dachpfannen, naturfarbene Biberschwanzziegel oder solche Tonziegel oder Betondachsteine zulässig, die den Biberschwanzziegeln in Form und Farbe gleichen. Dacheindeckungen aus Wellasbest, blanken Aluminium, platierten Blechen sowie aus Kunststoffmaterial und dergleichen dürfen nicht verwendet werden. Für folgende Hauptgebäude sind als Dacheindeckung naturfarbenen Biberschwanzziegel zwingend vorgeschrieben:

Schäfergasse 6, 8, 14, 16, 18, 20, 24, 26, 28, 31,

Darmstädter Str. 9, 11, 17, 19, 23, 31, 47, 74,

Bomgasse 5, 19, 24,

Brunnengasse 5, 7,

Pfarrgasse 8,

Bahnhofstraße 15, 18



Landwehrstraße 5, 8,
Rathenausstraße 23.

- 7) Fernseh- und Rundfunkantennen sind, soweit es ein normaler Empfang erlaubt, unter der Dachhaut unterzubringen. Im Übrigen sind diese weit möglichst unauffällig, von der öffentlichen Erschließungsfläche entfernt, anzubringen. Bei Gebäuden mit mehr als einer Wohnung dürfen nur Gemeinschaftsantennen angebracht werden. Gemeinschaftsantennen sind für Hausgruppen anzustreben.

§ 5 - Fassade

- 1) Alle vorhandenen Sichtfachwerkfassaden sollen erhalten bleiben. Bei Renovierungs- und Umbauarbeiten sollen verkleidete oder verputzte - soweit bautechnisch möglich - Sichtfachwerke freigelegt werden, insbesondere bei den Häusern:
 - Darmstädter Straße 23,
 - Schäfergasse 18, 20, 28, 31.Mit Holzverschindelung verkleidete Fassaden sollen erhalten bleiben und zwar bei den Häusern:
 - Darmstädter Straße 31, 74,
 - Borngasse 5.
- 2) Neubaumaßnahmen sollen nicht mit historisierenden Fachwerkfassaden ausgeführt werden; Fassaden in konstruktiver Holzbauweise bleiben davon unberührt.
- 3) Für die Fassadengestaltung sind nur Materialien zulässig, die sich in das Gesamtbild des jeweiligen Straßenzuges harmonisch einfügen. Dies kann insbesondere sein:
 - geglätteter oder feinstrukturierter Mörtelputz oder Putz ohne Glimme-zusatz, mit Ausnahme von Nester-, Nockerl-, Würmer-, Wellen-, Keilschrift-, Wagen- oder Fächerputz oder ähnlich grob strukturierte Oberflächen,
 - fehlfarbiger Naturschiefer oder Kunstschiefer, der in seinen Farbabweichungen fehlfarbigem Naturschiefer gleicht,
 - Sichtfachwerk wie unter § 5 (1) und (2) beschrieben, wobei die Fachwerkhölzer kräftig dimensioniert sein sollen.
- 4) Glatte, polierte oder glänzende Verkleidungen sind untersagt, insbesondere aus Materialien wie Blech, Kunststoff jeder Art, Keramik, Mosaik, Metall, Glas, poliertem oder geschliffenen Werkstein, Waschbeton, Asbestzement. Ausnahmen können im Bereich der Schaufensterzone im Erdgeschoß auf begründeten Antrag hin zugelassen werden.
- 5) Für Fassadenanstriche sind alle Farbmaterialien mit glänzender Oberfläche verboten. Empfohlen werden Kalk- oder Mineralfarben.
- 6) Um den Farbanstrich mit der Umgebung abzustimmen, wird empfohlen, sich bei der Farbgebung an den Farbleitplan zu halten. Grelle und extrem dunkle Farbtöne



dürfen nicht verwendet; werden. Vor Ausführung sind dem Stadtplanungs- und Hochbauamt der Stadt Dietzenbach Farbmuster oder Gebäudeansichten mit Farbgebungsvorschlägen zur Prüfung einzureichen.

- 7) Gebäudesockel sind bis zur Oberkante des Erdgeschossfußbodens zugelassen. Die Sockelausbildung hat in Putz auf Kalk- oder Zementbasis oder in ungeschliffenen und unpolierten Naturstein zu erfolgen, wobei grelle Farbgebung nicht erlaubt ist. Verkleidungen mit Platten oder glatten Riemchen sind unzulässig.

§ 6 - Bauteile von besonderem kulturhistorischen Wert

Bauteile von künstlerischer, handwerklicher oder heimatgeschichtlicher Bedeutung, die den Gebäuden ihr unverwechselbares Gepräge geben, müssen erhalten bleiben; dies gilt insbesondere für die Gebäude:

Frankfurter Str. 1 (Eingangstür)

Darmstädter Str. 23 (Fries), 31 (Hoftor)

Brunnengasse 5,7 (Torpfofen, Prell-Steine)

Pfarrgasse 3 (Eingangstreppe, -tür, Fries)

Schäfergasse 20 (Hoftor), 26 (Türpfosten), 31 (Eingangstür).

Solche Teile sind z.B. Türen und Tore, Türrahmen, Türdrücker, Glockenzüge, Beschläge, historische Zeichen und Inschriften, Schnitzereien, Konsolsteine (usw. je nach Ergebnis der Ortsbesichtigung).

§ 7 - Fassadengliederung

- 1) Der flächenhafte Wandcharakter soll insbesondere bei den Obergeschossen erhalten bleiben; der Anteil der geschlossenen Mauerfläche der Außenwand soll gegenüber der Öffnungsfläche überwiegen.
- 2) Fenster, Türen, Tore, Schaufenster und sonstige Wandöffnungen müssen stehende Formate haben. Liegende und quadratische Formate sowie senkrecht durchgehende Treppenhausfenster sind unzulässig. Fenster mit einer Breite von mehr als 85 cm sind in zwei oder mehr Flügel zu unterteilen. Fenster mit einer Höhe von mehr als 1,20 m sind durch eine kräftig ausgebildeten Kämpfer zu unterteilen.
- 3) Für Verglasungen von Wandöffnungen, die von öffentlicher Erschließungsfläche aus einsehbar sind, sollen Klargläser - in Ausnahmefällen auch Mattgläser - verwendet werden. Nicht zugelassen werden: Buntglas, Strukturgläser, gewölbte Scheiben, Pseudoantikverglasungen und Glasbausteine.
- 4) Rolläden und Außenjalousien sind an Fachwerkhäusern unzulässig. Im Übrigen dürfen von außen sichtbare Rolladenkästen nicht angebracht werden. Vorhandene Klappläden sind zu erhalten.
- 5) Hell eloxierte Tür- und Fensterrahmen und Glasbausteine sind generell, Metallrahmen an Fachwerkhäusern unzulässig.



- 6) Für Außentüren sind bei Fachwerkhäusern die Materialien Holz, oder Holz und Glas vorgeschrieben. Kunststoffe wie z.B. imitierte Bronze und glänzende Metalle sind generell verboten.
- 7) Für Schaufenster im Erdgeschoß können Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht gestört werden.
- 8) Schaufenster sind nur im Erdgeschoß zulässig, Eckschaufenster sind nicht gestattet. Schaufenster sind als stehende Rechtecke auszubilden. Sollen zwei oder mehrere Schaufenster auf ein- und derselben Gebäudeseite nebeneinander entstehen, so ist bei einer Schaufensterbreite von über 1,50 m, bei Neubauten von über 2,00 m (Lichtmaß der Gewände), die Reihung durch einen gemauerten Pfeiler von mindestens 0,30 m zwischen den Gewänden zu unterbrechen, Eckpfeiler sind entsprechend kräftiger auszubilden. Die Schaufensterkonstruktion muss mindestens 12 cm hinter die Gebäudeflucht gesetzt werden.
- 9) 9) Markisen dürfen an Schaufenstern nur angebracht werden, wenn diese die Fassade des Gebäudes sowie das Straßen- bzw. Ortsbild nicht nachteilig beeinflussen. Bei Verwendung von Markisen sollen sich diese in ihrer Unterteilung der Gliederung der Fassade unterordnen. Markisen sind so einzubauen, dass sie in geschlossenem Zustand nicht über die Putzflucht hinausragen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn eine solche Anordnung konstruktiv nicht möglich ist.
- 10) Die Verwendung von Markisen in glänzenden, grellen oder aufdringlichen Materialien ist unzulässig; grelle Farben sind z.B. helles Orangerot, giftiges Grün, helles Rosa oder Lila.

§ 8 - Ensemble

- 1) Zur Erhaltung des historischen Ortsbildes sind auch solche Nebengebäude als Baukörper zu erhalten bzw. zu erneuern, die im Zusammenhang mit den entsprechenden Hauptgebäuden und anderen Bauteilen ein Ensemble (fränkische Hofreite) bilden. Hierzu zählen:
Darmstädter Str. 23
Schäfergasse 6, 8, 18, 24, 26, 28, 31.
- 2) Zur Gesamtgestaltung dieser Gebäude (Baukörper, Dach, Fassade) gelten die entsprechenden Absätze der §§ 3 bis 9.

§ 9 - Garagen und Nebengebäude

- 1) Garagen, die nur in die Straßenfront von Häusern eingebaut werden, sind nur zulässig, wenn sie die Gliederung der Fassade insgesamt nicht stören. Zulässig sind nur Einzelgaragen, die Reihung von mehr als zwei Einzelgaragen ist unzulässig.
- 2) Andere Garagen und Nebengebäude haben sich in der Gestaltung an das Hauptgebäude anzupassen; die Bestimmungen dieser Satzung gelten sinngemäß.



- 3) Die Sichtflächen von Garagentoren sollen vorzugsweise in Holz oder gestrichenem Metall ausgeführt werden und sind senkrecht oder diagonal zu gliedern. Glänzende Oberflächen, z.B. Alu, sind unzulässig

§ 10 - Stützmauern und Außentreppen

Stützmauern und Außentreppen sind in Naturstein oder strukturiertem Betonwerkstein auszuführen oder zu verblenden.

§ 11 - Einfriedungen

Einfriedungen müssen sich organisch in das Stadtbild einfügen, wobei Mauern in Bruchstein, verputzte Mauern, Einfriedungen aus Holz oder Eisen mit senkrechter Gliederung und lebenden Hecken zulässig sind. Maschendrahtzäune, Jägerzäune, Kunststoffprofile oder Formsteine sind unzulässig (differenzierte Vorschrift über Höhen nach Ortsbesichtigung).

§ 12 - Pflasterung

Grundstücksfreiflächen sind, soweit es sich um baulich Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 HBO oder befestigte Hofflächen handelt, in Natursteinpflaster oder kleinformatigen Betonsteinen (Formate 10 x 10, 10 x 20 oder kleiner) auszuführen, wenn sie von der öffentlichen Verkehrsfläche einsehbar sind.

Öffentliche Straßenflächen sind - soweit sie nicht überwiegend dem fließenden Kfz-Verkehr dienen - ebenso zu pflastern. Hierzu gehören auch die Darmstädter Straße und der angrenzende Teil der Bahnhofstraße.

§ 13 - Leitungen und Kabel

Leitungen und Kabel sollten verdeckt verlegt werden und nicht offen über Fassaden und Mauern geführt werden. Regenfallrohre sollen nicht schräg über Fassaden verlegt werden.

§ 14 - Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten

- 1) Im räumliche Geltungsbereich dieser Satzung dürfen Maßnahmen nach § 89 Abs., Nr. 32, Buchstabe a, HBO (Hessische Bauordnung) nur in Übereinstimmung mit dieser Satzung ausgeführt werden, sie bedürfen gemäß § 119 (2) Nr. 1 HBO einer Baugenehmigung.
- 2) Die Anlagen der Außenwerbung müssen sich nach Umfang, Anordnung, Werkstoff, Farbe und Gestaltung den Bauwerken unterordnen und dürfen wesentliche Bauglieder nicht verdecken oder überschneiden. Regellose Anhäufung von Anlagen der Außenwerbung die Verwendung greller Farben und überdimensionaler bildlicher Darstellung sind unzulässig.
- 3) Anlagen der Außenwerbung dürfen nur unterhalb der Höhe der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden; sie sind nicht gestattet an Einfriedungen, Türen, Toren, Dächern und über dem Dach.



- 4) In Form von Glas und Emailschildern, Schaubändern, sich bewegenden Konstruktionen oder mit wechselndem und bewegtem Licht dürfen Außenwerbungen nicht ausgeführt werden.
- 5) Firmenaufschriften müssen sich in ihrer Größe und dem Maßstab der Fassade harmonisch einfügen und sind vorzugsweise auszuführen mit auf der Wandfläche aufgesetzten Buchstaben aus Metall oder Holz, wobei die Farbgebung auf die Umgebung abgestimmt sein muss, sowie Sgraffito oder aufgemalter Schrift. Vertikale oder schräge Anordnung der Buchstaben ist unzulässig.
- 6) Leuchtschilder (Transparente) an den Wandflächen sind unzulässig; sie können in Form von Auslegertransparenten als Hinweis für Gaststätten, Pensionen, Apotheken und dergleichen ausnahmsweise zugelassen werden.
- 7) Anlagen der Außenwerbung sind nur an der Stätte der Leistung zulässig; die Werbung soll sich auf die Eigenwerbung beschränken und nicht auf Fremdwerbung für Dritte erstrecken.
- 8) Das Anbringen von Warenautomaten an den vom öffentlichen Verkehrsraum oder von benachbarten Grundstücken aus sichtbaren Außenwänden ist nur in Ausnahmefällen, wenn öffentliche Belange nicht gestört werden, zulässig. Sie sind in Farbe und Größe der architektonischen Harmonie des Gebäudes und seiner Umgebung anzupassen.

§ 15 - Ausnahmen und Befreiungen

- 1) Von den Vorschriften der §§ 4 (1, 3, 4, 5 und 7), 5, 7, 8, 9, 10 und 13 dieser Satzung können Ausnahmen zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht gestört werden.
- 2) Zwingende Vorschriften dieser Satzung sind die §§ 2, 3, 4 (2 und 6), 6, 11, 12 und 14. Hiervon kann Befreiung erteilt werden, wenn Gründe des Allgemeinwohls die Abweichung erfordern oder die Durchführung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen wird.

§ 16 - Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 113 Abs. 1, Nr 20 der HBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem in dieser Satzung festgelegten Ge- oder Verbot zuwiderhandelt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 € geahndet werden.
- 3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Bauaufsichtsbehörde beim Kreis Offenbach (§ 113 Abs. 5 HBO).

§ 17 - Hinweisbekanntmachung

Die in § 1 der Satzung aufgeführte Übersichtskarte mit den Begrenzungen und der aufgeführte Farbleitplan werden gemäß § 9 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Dietzenbach öffentlich zu jedermann Einsicht während der Dienststunden der



Stadtverwaltung im neuen Rathaus, Offenbacher Str. 11, III. Etage, Zimmer 319,
ausgelegt.

§ 18 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

